

- Der Vorsitzende -

Einschreiben - Eilboten

Herrn

Prof. Dr. Sch.

....

.... 20. Januar 1989

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Sch.,

in der Parteigerichtssache Sch. ./ CDU-Landesverband H. - CDU-BPG 1/89 - wegen Einstweiliger Anordnung ist Ihr Schriftsatz vom 18. Januar 1989 (Beschwerde und Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung) am 19. Januar 1989 (früher Nachmittag) bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen. Er ist mir sofort vorgelegt worden. Außerdem habe ich ihn noch am gleichen Tage durch Telekopie dem CDU-Landesverband H. übermitteln lassen.

Unter Hinweis auf § 36 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) teile ich Ihnen den folgenden

B e s c h l u ß :

mit:

Entgegen Ihrem Begehren sehe ich mich als Vorsitzender des Bundesparteigerichts der CDU nicht in der Lage, die von Ihnen erbetenen Entscheidungen zu treffen.

Bekanntlich haben Sie mit gleicher Zielrichtung und mit nahezu identischen Anträgen die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit in H. in Anspruch genommen. Die 27. Zivilkammer des Landgerichts H. hat jedoch durch einen mir vorliegenden Beschluß vom 19. Januar 1989 - 77 O 27/89 - Ihren Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung - auch in Form des Hilfsantrages - kostenpflichtig und mit einer ausführlichen Begründung zurückgewiesen. Wie der heutigen Presse zu entnehmen ist, haben Sie gegen

diesen Beschluß Beschwerde beim Oberlandesgericht in H. eingelegt, über die heute entschieden werden wird. Bei dieser Sachlage besteht kein Raum für ein Tätigwerden des Bundesparteigerichts.

Die Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts ist beauftragt, Ihnen diesen Brief vorab telefonisch zu übermitteln sowie ihn durch Telekopie dem CDU-Landesverband H. mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Heinrich Barth)

Staatssekretär a.D.